

A-6

Regierung  
der Oberpfalz



Regierung der Oberpfalz – 93039 Regensburg  
Per E-Mail

Regierung der Oberpfalz  
Sachgebiet 32  
[REDACTED]

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
ROP-SG60-7252.1-3-3-1

E-Mail  
[REDACTED]

Bearbeiter(in)  
[REDACTED]

Telefon / Telefax  
(0941) [REDACTED]

Regensburg  
14.11.2019

Zimmer-Nr.  
[REDACTED]

**Vollzug des FStrG;  
Planfeststellung für das Bauvorhaben: Bundesstraße B 22 „Weiden i.d.OPf. – B 20 (Cham),  
Umbau der Kreuzung mit der St 2156 und SAD 42 bei Teunz, Netzknoten 6540002;  
Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte [REDACTED]

zum oben genannten Planfeststellungsverfahren nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Im Vorfeld der Planung wurden 11 Planungsvarianten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile untersucht. Aus agrarstruktureller Sicht sind die Varianten hinsichtlich einer Umsetzung zu bevorzugen, bei denen keine oder nur geringfügige Eingriffe in landwirtschaftliche, naturschutzfachliche oder Waldflächen vorgenommen werden. Leider haben diese Varianten nicht den Vorzug erhalten; agrarstrukturelle Belange sind vom Umbau der Kreuzung stark betroffen. Mit der gewählten Variante besteht daher kein Einverständnis. Es ist erneut zu prüfen inwiefern das Ziel, die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich zu erhöhen auch mit den Varianten 6 – 9 erreicht werden kann und damit Eingriffe in den Naturhaushalt maßgeblich zu vermindern sind.

Nach §13 und §15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Die Beachtung des Vermeidungsgebots zieht auch eine geringere Belastung der Agrarstruktur nach sich, da z. B. landwirtschaftliche Flächen nicht für Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Variante 2 wurde schließlich als Vorzugsvariante ausgewählt. Dadurch werden ca. 18.000 m<sup>2</sup> dauerhaft, ca. 44.000 m<sup>2</sup> Boden temporär in Anspruch genommen. Ca. 30.000 m<sup>2</sup> werden zur Kompensation bereitgestellt. Im Gegensatz dazu werden bei den Varianten 6 und 7 (nur diese werden in den Planungsunterlagen überhaupt weitergehend tiefer betrachtet) nur geringe (Vari-

Telefon: 0941 5680-0  
Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de)  
Internet: [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de)

Emmeramsplatz 8 · 93047 Regensburg  
Bushaltestellen: Albertstraße, Bismarckplatz

ante 6: ca. 600 m<sup>2</sup> dauerhaft, 20.000 m<sup>2</sup> temporär, 500 m<sup>2</sup> Kompensation) oder gar keine Flächen (Variante 7) zusätzlich beansprucht. Variante 2 bedingt durch die Maßnahme „Seitenentnahme“ zusätzlich einen massiven Eingriff in eine landwirtschaftliche Fläche und den Naturhaushalt durch erheblichen Bodenabtrag.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor in der Landwirtschaft, seine Ertragsfähigkeit ist zu erhalten bzw. nach Durchführung einer Baumaßnahme wiederherzustellen. Die Schonung des Schutzgutes Boden hat demnach höchste Priorität. Boden wird durch die Baumaßnahme dauerhaft und temporär beansprucht. Größte Aufmerksamkeit hinsichtlich des Bodenschutzes gilt den temporär in Anspruch genommenen Flächen, denn diese sollen nach Ende der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden. Für landwirtschaftliche Böden bedeutet dies, dass die Bodenfunktionen und somit die Bodenfruchtbarkeit nicht beeinträchtigt ist. Es sind daher folgende Punkte bei der Bauausführung zu beachten:

- Der Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden ist umzusetzen. Eingriffsflächen sind (in der Ausführungsplanung) möglichst gering zu halten, unnötiger Bodenabtrag und Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.
- Oberboden von landwirtschaftlichen Flächen, die überbaut werden, ist vorher abzuschleppen und wiederzuverwenden.
- Es ist sicher zu stellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Oberboden kann an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden oder im Rahmen der Rekultivierung als oberste Bodenschicht verwendet werden.
- Ein „vergraben“ des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen darf nicht erfolgen. Die Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes hinsichtlich des Erhalts der natürlichen Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG) sind zu beachten.
- Der Oberboden ist zeitnah nach dem Abtragen zu verwenden bzw. abzugeben. Ist eine Zwischenlagerung notwendig, hat diese fachgerecht in Mieten zu erfolgen. Anleitung für eine fachgerechte Lagerung gibt z. B. das BVB-Merkblatt, Band 2; Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) Leitfaden für die Praxis vom Bundesverband Boden e.V. (BVB)).
- Betriebsflächen (vorübergehende Inanspruchnahme/Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch z. B. Baufahrzeuge kommt.
- Für (anhaltenden) Baustellenverkehr auf landwirtschaftlich genutzten Böden (vorübergehend in Anspruch genommene Flächen) sind Baustraßen einzuplanen. Diese sind nach Ende der Baumaßnahme ohne Rückstände wieder zu beseitigen. Baustraßen reduzieren Verdichtungen des Bodens durch Befahren.
- Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung der Grundsätze des Bodenschutzes, wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Ende der Baumaßnahme voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filtereigenschaften zurück.

Wie bereits beschrieben, sind insbesondere temporär in Anspruch genommene Flächen vor Verdichtungen zu schützen. In den landschaftspflegerischen Maßnahmen findet sich jedoch keine Vermeidungsmaßnahme eigens zum Schutz des Bodens während der Baumaßnahme und insbesondere keine Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen, die den Boden der Baustelleneinrichtungsflächen schützen. Besonders diese Flächen sind aufgrund von vielen Überfahrten und der Lagerung von Baumaterial vor Verdichtungen zu sichern. Eine entsprechende Rekultivierung ist nicht ausreichend. Bereits im Vorfeld sind Verdichtungen zu meiden, da eine Beseitigung im Nachgang oftmals nicht mehr möglich ist. Ebenfalls sind diese Flächen vor dem Eintrag von z. B. Betriebsmitteln zu schonen. In der Regel werden Baustelleneinrichtungsflächen wie Baustraßen mit Baggermatten, einer schützenden Schotterschicht o. ä. überzogen. Ein entsprechendes Schutzkonzept für den Boden ist nachzureichen bzw. im LBP zu ergänzen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass sich die Maßnahme 10 G laut Plan 9.2 „Maßnahmenplan im Kreuzungsbereich“ (Baustelleneinrichtungsflächen) nicht nur auf Biotope mit mittlerer bis hoher naturschutzfachlicher Bedeutung bezieht, sondern auch landwirtschaftlich genutzte Flächen ausweist (Flurnummern 941 und 962, Gemarkung Rottendorf). Die Rekultivierung landwirtschaftlicher Flächen dient der Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht ohne erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen. Nur eine fachgerechte Rekultivierung nach landwirtschaftlichen Gesichtspunkten kann dies gewährleisten.

Zusammenfassend wird dem Schutz des Bodens in der vorgelegten Planung aus landwirtschaftlicher Sicht zu wenig Bedeutung beigemessen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage anzupassen. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept ist zu erstellen und schließlich in die Planungsunterlagen verbindlich aufzunehmen. Die Umsetzung des Konzeptes während der Baumaßnahme ist idealerweise durch eine Bodenkundliche Baubegleitung, die nicht zwingend durch die aufgeführte Umweltbaubegleitung des Staatlichen Bauamtes abgedeckt werden kann, zu begleiten. Wir empfehlen diese Ausführungen an die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ anzulehnen.

Die geplante Seitenentnahme verstößt unserer Ansicht nach gegen das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das die Funktionen des Bodens eben nachhaltig sichern soll. Natürliche Bodenfunktionen gehen hier jedoch unwiederbringlich verloren, insbesondere auch die Nutzungsfunktion als Standort für eine landwirtschaftliche Nutzung. So ist nicht nachvollziehbar oder ausreichend begründet, dass

- die Maßnahme auch mit dem Argument „Boden geeignet“ gerechtfertigt wird
- der Eingriff in den Naturhaushalt als „... unter der Erheblichkeitsschwelle ...“ betrachtet wird
- die Seitenentnahme zu einer „... Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen...“ führt und
- damit der Bau einer neuen Zufahrt für zwei Waldgrundstücke, die eine erneute Überbauung von natürlichen Boden und naturschutzfachlichen Ausgleich nach sich zieht, notwendig wird.

Bodenfunktionen werden durch die Entnahme nicht verringert (Erläuterungsbericht), sondern zerstört. Laut Regelungsverzeichnis soll die Entnahme in einer Tiefe von ca. 40 m erfolgen. Allein durch diese große Tiefe ergibt sich eine Erheblichkeit. Leider enthalten die Unterlagen keine Pläne, wie sich diese Maßnahme in der Praxis gestalten soll. Eine Abgrabung von 40 m Tiefe stellt jedoch einen massiven Eingriff in den Boden dar.

Auch bezüglich der Seitenentnahme ist § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist vermeidbar, da das notwendige Massendefizit auch anderweitig, durch die externe Zulieferung von Material, ausgeglichen werden kann. Aufgrund vielfältiger Bautätigkeiten fallen täglich große Mengen an Erdreich (auch z. B. Recycling-Baustoffe) an. Diese können größtenteils jedoch keiner Verwendung zugeführt, sondern müssen deponiert werden. Deponieraum ist knapp, der Druck auf eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung steigt.

Die Seitenentnahme wird darüber hinaus mit der Erhöhung der Verkehrssicherheit begründet, indem die Sichtweiten im Bereich der Einmündung der GVS aus Pilchau auf die B 22 erhöht werden. Eine Abwägung von Alternativen, die dieses Ziel ebenfalls erreichen können, fehlt.

Zu beachten ist, dass der Oberboden der Seitenentnahme getrennt abgehoben werden muss, separat transportiert (bzw. gelagert) und auch nur wieder als Oberboden am Entnahme- oder Zielort eingebracht werden kann. Eine Aufschüttung als Dammmaterial ist nach den Vorgaben des BBodSchG nicht möglich.

Für den Erhalt der Nutzungsfunktion des Bodens „Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung“ ist es im Übrigen unerheblich, ob die abzugrabenden Grundstücke bereits dem Vorhabenträger gehören oder nicht.

Mit dem vorgelegten Ausgleichskonzept findet eine Überkompensation von 11.353 WP statt (wie auch im Plan 9.3 vermerkt). Eine Überkompensation ist aus agrarstruktureller Sicht grundsätzlich zu vermeiden, da dadurch mehr (in der Regel) landwirtschaftliche Fläche für Ausgleich und Ersatz verloren geht, als notwendig. Ziel ist den Flächenverbrauch zu minimieren und landwirtschaftliche Flächen für die Produktion zu erhalten. Zu viel erbrachte Wertpunkte sind daher unbedingt zu sichern. Dies bedingt jedoch, dass die überschüssigen Wertpunkte nicht im aktuellen Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden dürfen, da sie sonst in diesem Verfahren festgelegt sind und nicht anderweitig verwendet werden können. Überzählige Wertpunkte sollen in Ökokonten (Teil 4 „Ökokonto“ Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)) gesichert und für andere Bauvorhaben verwendet werden. Jedoch ist prioritär, Wertpunkte zunächst nur angemessen zu generieren.

Ein andere Möglichkeit Wertpunkte nicht übermäßig zu generieren, naturschutzfachliche Ziele zu erreichen und (mehr) landwirtschaftliche Flächen in der Nutzung zu halten kann z. B. darin bestehen, einen weniger hochwertigen Biotop- und Nutzungstyp (BNT) als Prognosezustand zu

wählen. Auf der Ausgleichsfläche 5A ist der Ausgangszustand Intensivgrünland. Als Prognosezustand wird u. a. der BNT „Artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen“ mit 13 Wertpunkten angestrebt. Wir bitten zu prüfen, inwiefern anstelle dessen ein BNT etabliert werden kann, der eine geringere Extensivierung aufweist, naturschutzfachliche Ziele erreicht und dennoch eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung, z. B. ohne Düngung und Pflanzenschutz, zulässt. So werden keine übermäßigen Wertpunkte generiert und die Fläche kann durch die Landwirtschaft weiter genutzt werden. Dieses Vorgehen soll nicht als PIK verstanden werden.

Aber auch die Wahl eines höherwertigen BNT kann Fläche sparen und dennoch naturschutzfachliche Vorgaben umsetzen. So ist auf der Ausgleichsfläche 4A die Entwicklung des Biotoptyps L 521 – Weichholzaunenwälder, junge bis mittlere Ausprägung geplant. Nach Rücksprache mit dem AELF Regensburg, Bereich Forst wird aufgrund der standörtlichen Voraussetzungen eher die Entwicklung des L 533 – Hartholzaunenwälder, alter Ausprägung empfohlen. Wir unterstreichen die Forderung, dass ein Biotoptyp mit *alter* Ausprägung etabliert werden kann. Damit kann eine größere Aufwertung der Fläche erreicht werden (15 statt 13 Wertpunkte), wodurch wiederum der Zugriff auf landwirtschaftliche Fläche durch Kompensationsmaßnahmen verringert werden kann, was ein Ziel der Bayerischen Kompensationsverordnung darstellt.

Die Flurnummer 862, Gemarkung Gleiritsch wird derzeit als Grünland genutzt. Die Fläche ist mit einer Maßnahme des VNP (Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm) im Zeitraum 2018 - 2022 belegt. Sollte die Baumaßnahme vor dem 31.12.2022 beginnen und damit die Flurnummer 862 für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, so sind ausgezahlte Fördergelder für die VNP-Maßnahme eventuell vom Antragsteller für die gesamte Vertragslaufzeit (5 Jahre) zurück zu zahlen. Der Bewirtschafter der Fläche ist daher zeitnah über die geplante Maßnahme zu informieren. Möglicherweise entstandene Einbußen sind zu entschädigen.

Generell sind die dauerhafte Inanspruchnahme sowie die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken, die Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme sowie Anschneidungs- und Durchschneidungseffekte von Grundstücken zu entschädigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

